

Ausfertigung

AN 18 K 11.30040



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

5445580

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Stumpf
Engelhardt
Kroh

und durch
die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

Rinderspacher-Steiner
Schnell-Harai

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 31. März 2011

am 31. März 2011

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2) bis 4) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2011 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der am 1968 geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die am 1968 geborene Klägerin zu 2), sind iranische Staatsangehörige und reisten zusammen mit ihrem Kind eigenem Vorbringen zufolge am 8. September 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung am 9. September 2010 durch die Bundespolizeidirektion München erklärte der Kläger zu 1) u.a., er und seine Familie seien von Istanbul aus mit einem Lkw vor ca. einem Monat aufgebrochen. Ob außer dem Fahrer noch jemand im Lkw gewesen sei, wisse er nicht, da ihnen während der ganzen Zeit die Augen verbunden gewesen seien. Auf der Ladefläche habe sich ein kleines Versteck befunden, was extra abgetrennt gewesen sei, in diesem seien sie transportiert worden. Weitere Angaben wolle er nicht machen. Er sage lieber nichts mehr, da seine Nerven blank lägen. Er habe politische Probleme mit der Regierung gehabt, er sei bei Demonstrationen dabei gewesen und jetzt werde er dafür gesucht.

Dafür habe er im Iran Beweise, die er nach Deutschland schicken lassen könne. Deutschland sei ein starkes Mitglied in der EU. Frau Merkel zeige sich in ihren Entscheidungen gegen die iranische Regierung stark, deshalb habe er unbedingt nach Deutschland gewollt.

Befragt zu seiner persönlichen Situation im Heimatland erklärte der Kläger im Wesentlichen, nach den Wahlen habe er demonstriert. Er sei gefilmt und von der Polizei festgenommen worden. Sie hätten sein Handy mitgenommen. Er könne es nicht in Worte fassen, er habe demonstriert, sein Leben sei in Gefahr und fertig. Mitglied einer politischen Organisation sei er nicht. Bei der Aus- bzw. Weiterreise nach Deutschland hätten ihm Schleuser geholfen. Für die Reise nach Deutschland hätten sie insgesamt 15.000 EUR bezahlt.

Die Klägerin zu 2) erklärte anlässlich ihrer Beschuldigtenvernehmung am 9. September 2010 u.a., sie seien vor fünf bis sechs Monaten aus dem Iran los. Sie seien eine Gruppe gewesen, wie viele genau, könne sie nicht mehr sagen. Sie seien zu Fuß über die Grenze über Berge und Steppen in die Türkei gelaufen. Dabei seien sie von einem Fußschieuser geführt worden. An dieser Stelle der Vernehmung hat die Klägerin zu 2) geäußert, dass sie wegen Schmerzen nicht mehr antworten könne; die Reises Strapazen seien so groß gewesen, sie habe psychische Probleme.

Bei späterer Fortsetzung der Vernehmung gab die Klägerin zu 2) an, sie seien mit einem Lkw gefahren und dann zu Fuß ca. 1 km gelaufen, bis sie am Bahnhof gewesen seien. Im Lkw seien mehrere Personen gewesen. Wie viele, wisse sie nicht, da sie vom Schleuser Decken bekommen hätten, die sie um sich hätten herumwickeln müssen. Sie hätten nicht miteinander reden dürfen. Sie vermute, dass Afghanen dabei gewesen seien. Am Ende seien sie nur noch alleine gewesen.

Sie seien vier bis fünf Tage in Istanbul gewesen. Danach seien sie in einen anderen Lkw gestiegen. Wie und wohin sie gefahren seien, könne sie nicht sagen. Es seien Container gewesen und sie habe manchmal gar nichts mitbekommen. Sie könne nicht mehr genau sagen, wie oft sie den Lkw gewechselt hätten. Sie seien nur mit Lkw gefahren, bis sie hier ausgestiegen seien. Die Schleuser seien sehr schlimm gewesen und hätten oft mit ihnen geschimpft, wenn sie hätten etwas zu Essen haben wollen.

Bei der Befragung durch die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern am 30. September 2010 erklärte der Kläger zu 1) u.a., im Iran habe er einen 2005/2006 ausgestellten Reisepass und ei-

ne ca. 2008 ausgestellte Neli-Karte besessen. Seine Dokumente, z.B. Reisepass, Neli-Karte, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Führerschein und Zeugnis habe die islamische Regierung in Teheran ca. im Juni/August 2009 entzogen.

Bis zu seiner Ausreise habe er in Karadj gelebt.

Am 4. März 2010 habe er zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn und dem Schlepper Iran auf dem Landwege verlassen. Am 3. März 2010 seien sie von Teheran nach Uromieh gefahren und von dort zu Fuß über die iranisch-türkische Grenze gegangen. Sie seien von Iran über die Türkei/Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Über welche Länder sie gefahren seien, wisse er nicht. In der Türkei hätten sie sich ca. acht bis neun Tage aufgehalten. Sie seien mit anderen Flüchtlingen unterwegs gewesen. Sie seien mit einem Schlauchboot von der Türkei in Richtung Griechenland gefahren. Dort seien sie von der Polizei kontrolliert und erkennungsdienstlich behandelt worden. Er habe sich zusammen mit seiner Familie ca. fünf Monate lang in Athen in einem Keller aufgehalten, wo sie der Schlepper untergebracht habe. Athen hätten sie mit einem Lkw auf dem Laderaum versteckt verlassen. Die Reise von Athen nach Deutschland habe ca. vier Tage gedauert. In der Nähe von Passau seien sie aus dem Lkw gestiegen und ca. 800 m zum Bahnhof gelaufen, wo sie von der Polizei kontrolliert, mitgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden seien. Dies sei ca. am 8. September 2010 gewesen.

Die Klägerin zu 2) erklärte u.a., sie gehöre der Religionsgemeinschaft der Bahai an. Im Iran habe sie einen 2001/2002 ausgestellten Reisepass besessen und eine ca. 2006/2007 ausgestellte Neli-Karte. Ihre Dokumente habe die islamische Regierung in Teheran im November 2009 entzogen ebenso wie die Unterlagen ihres Ehemannes und die Geburtsurkunde des Sohnes.

Am 4. März 2010 habe sie den Iran zusammen mit ihrem Ehemann und dem Sohn und dem Schlepper auf dem Landwege verlassen. Sie seien nach Überqueren der iranisch-türkischen Grenze zu Fuß in die Türkei gefahren und von dort aus von Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In der Türkei hätten sie sich ca. acht bis neun Tage lang aufgehalten. Sie seien mit anderen Flüchtlingen unterwegs gewesen. Sie seien mit einem Schlauchboot von der Türkei in Richtung Griechenland gefahren. Dort seien sie von der Polizei kontrolliert und erkennungsdienstlich behandelt worden. Sie habe sich zusammen mit ihrer Familie ca. fünf Mona-

te lang in Athen im Keller aufgehalten, wo sie der Schlepper untergebracht habe. Sie seien auf dem Laderaum des Lkw's versteckt von Athen aus ausgereist. Irgendwo seien sie aus dem Lkw ausgestiegen und ca. 800 m zum Bahnhof gelaufen.

Sie seien am 8. September 2010 in Deutschland angekommen.

In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 3. November 2010 erklärte der Kläger zu 1) u.a., er habe im Iran mit einem Partner zusammen eine eigene Firma gehabt, sie hätten Ersatzteile für Backöfen und Haushaltsgeräte importiert; er sei für den Verkauf zuständig gewesen.

Befragt zu seiner Ausreise gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei am 13. Dezember 1388 (3.3.2010) von zu Hause abgefahren und nach Uromieh. Das habe etwa zweieinhalb Stunden gedauert. Von der Grenze aus sei es dann zu Fuß in ca. acht bis neun Stunden über die grüne Grenze gegangen. Sie seien über felsiges Gebirge gelaufen, zum Teil hätten sie klettern müssen. Sie hätten ein Dorf erreicht und seien dann etwa zwei Stunden lang mit einem Auto zu einer Stadt gefahren, mit dem Bus sei es weiter nach Istanbul gegangen. Da sei er neun Tage lang gewesen und von dort aus sei es mit einem Pkw etwa acht Stunden lang weitergegangen. Zwei Stunden seien sie zu Fuß gegangen, bis sie zu einem Wasser gekommen seien. Mit einem Boot seien sie dann etwa dreieinhalb Stunden lang bis Griechenland gefahren, wo sie sich ca. fünf Monate lang im Haus eines Fluchthelfers aufgehalten hätten. Es sei verboten gewesen, das Haus zu verlassen und wenn, dann nur in Begleitung des Schleppers.

Befragt, warum sie so lange in Griechenland geblieben seien, erklärte der Kläger zu 1), es habe immer geheißen, die Bedingungen seien gerade nicht günstig.

Weiter gegangen sei es dann im Laderaum eines Lkw's, wo sie versteckt gewesen seien. Man habe sie mit verbundenen Augen diesen Lkw besteigen lassen. Der Preis für die Ausreise habe 15.000 EUR betragen. In Athen seien sie in einer Einliegerwohnung gewesen, die er extra bezahlt habe, ebenso wie die Lebensmittel. Der Fluchthelfer habe eingekauft und gesagt, dass sie das Haus nicht verlassen dürften. In Griechenland seien sie bei der Einreise erkenntungs dienstlich behandelt worden. Asylantrag hätten sie nicht gestellt, weil es in Griechenland keine Sicherheit gebe. Die hätten ihre eigenen Probleme.

Im Iran sei er politisch nicht aktiv gewesen.

Befragt, ob er im Iran Probleme mit den Behörden gehabt habe, erklärte der Kläger, das Problem sei gewesen, dass seine Frau eine Bahai sei. Er habe einige Filmaufnahmen und CD's über die Bahai-Religion einem Freund und Partner gegeben. Dieser sei dann mit dem Material festgenommen worden. Es habe sich dabei nicht um den Freund gehandelt, der auf die 15.000 EUR Reisepreis noch etwas habe draufzahlen sollen.

Die Filmaufnahmen und CD's habe er jenem Freund am 5.12.1388 (24.2.2010) gegeben. Es habe sich um Material über die Bahai gehandelt, um Filmaufnahmen von den Freitagsversammlungen. Es seien ca. vier bis fünf CD's gewesen. Diese seien von den Teilnehmern der religiösen Veranstaltungen gefertigt worden, auch er habe mal Aufnahmen gemacht mit einer Videocam.

Befragt, was er auf den Versammlungen der Bahai's gemacht habe, erklärte der Kläger, er habe sich von denen angezogen gefühlt. Er habe praktisch an allen Messen teilgenommen, regelmäßig, freitags sei er immer dabei gewesen. Das sei im Haus von verschiedenen Bahai-Mitgliedern gewesen, es sei aber nicht erlaubt gewesen.

Die Messe habe kein Pfarrer gehalten. Es werde Musik gemacht, man sitze im Kreis und man habe ein Gebetbuch dabei, daraus werde zitiert. Es seien fünf bis sechs Familien anwesend gewesen, immer die gleichen. Auch sein Sohn sei dabei gewesen. Die Treffen seien jeweils bei den regelmäßigen Kontakten vereinbart worden.

Befragt, warum man von den Treffen Aufnahmen gemacht habe, erklärte der Kläger, man habe dokumentieren wollen, was da geschehe und zum anderen habe man das den Nichtmoslems zur Verfügung gestellt. Er meine Leute, die keine Baha'is gewesen seien, aber sich von der Religion angezogen gefühlt hätten.

Befragt, wie es dazu gekommen sei, dass er mit seinem Partner über die Baha'is gesprochen habe, gab der Kläger an, er sei mit dem über fünf Jahre zusammen gewesen und dieser habe gewusst, dass die Klägerin zu 2) Baha'i sei und er habe sich interessiert und dann hätten sie über die Religion geredet; das sei vor ca. einem Jahr gewesen.

Auf die Frage, wie es zur CD-Übergabe gekommen sei, trug der Kläger im Wesentlichen vor, jener Partner sei damals bei ihnen eingeladen gewesen und habe sie bei seinem Weggehen um Informationsmaterial gebeten. Er, der Kläger zu 1), habe ihm einige CD's und Bücher mit-

gegeben. In Teheran gebe es nachts Kontrollen der Bassidj und Organe, die kontrollierten Fahrzeuge. Jener Partner sei in eine solche Kontrolle geraten und dabei sei das Material sichergestellt worden. Als er gemerkt habe, dass da eine Kontrolle sei, habe er zu seiner Frau gesagt, sie solle angeben, sie sei sein Fahrgast und deswegen sei sie nicht behelligt worden und habe ihn, den Kläger zu 1), informieren können. Dies habe sie dann ca. gegen 1.30 Uhr nachts getan. Diese Leute hätten in Teheran gewohnt, und er mit seiner Familie in Karadj.

Befragt, ob er etwas über den Verbleib des Partners wisse, gab der Kläger an, sie hätten das Haus sofort verlassen und seien zu einem Freund gegangen, den er schon länger gekannt habe und mit dem er auch gelegentlich zusammengearbeitet habe. Bei dem seien sie untergetaucht. Er habe dann am nächsten Tag versucht, den Partner telefonisch zu erreichen, aber keiner habe abgenommen. Er habe dann den Freund, bei dem er untergetaucht sei, gebeten, sich in das Viertel des Partners zu begeben. Er habe erfahren, dass am gleichen Morgen die Frau des Partners mit ihrem Kind von Beamten des Regimes abgeholt worden sei und das Haus durchsucht worden sei. Nach einem Anruf in ihrer eigenen Nachbarschaft hätten sie, der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2), dann erfahren, dass man ihre Wohnung durchsucht habe und dass Satellitenempfänger und PC konfisziert worden seien.

Befragt, wie sie den Schlepper gefunden hätten, erklärte der Kläger zu 1), der Freund, bei dem sie untergetaucht seien, habe sich darum gekümmert. Die Verbindungsperson sei ein pensionierter Oberst aus der Schahzeit gewesen, den er selbst nie gesehen habe.

Befragt, ob er noch einmal zu Hause gewesen sei, erklärte der Kläger, das hätte er nie gewagt. Auf die Frage, ob er in der Firma gewesen sei, gab der Kläger an, er habe versucht, im Betrieb anzurufen, aber keiner habe abgenommen. Er habe dann später einen Angestellten privat erreicht und erfahren, dass auch das Geschäft durchsucht worden sei und Laptop und andere Dinge mitgenommen.

Auf die Frage, woher er das Geld für die Ausreise gehabt habe, erklärte der Kläger, das sei zu Hause gewesen, weil im islamischen Regime die Banken nur bis zu einem bestimmten Betrag auszahlen würden.

Auf weitere Fragen gab der Kläger an, er habe sich schon nach der Eheschließung im Jahre 1373 (1994/95) für die Baha'is interessiert.

Befragt, ob er wegen dieser gemischt religiösen Ehe keine Probleme gehabt habe, trug der Kläger vor, sie hätten einmal auf die islamische Art und einmal auf Baha'i Art geheiratet.

Was ihn an der Baha'i Religion so fasziniere, sei der Weltfrieden, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und dass die Religion frei von jeder Art von Extremismus sei.

Befragt, was es für eine Glaubensrichtung sei, was sie für Inhalte habe und wie sie hierarchisch aufgebaut sei, gab der Kläger an, der Glaube an Gott stehe im Vordergrund, sie hätten einen Propheten namens Baholla.

Nach fünfzehn Jahren Ehe habe er festgestellt, dass diese Religion sich nicht in die Politik einmische, keine kampsüchtige Religion sei.

Befragt, ob das Missionieren ein wesentlicher Glaubensinhalt sei, erklärte der Kläger, nein, aber jeder missioniere für seine Religion. Er wisse nicht, ob das Übergeben von Informationsmaterial missionieren zu nennen sei.

Auf weitere Fragen erklärte der Kläger, der Prophet heiße Baholla, es gebe einen einzigen Gott, es gebe keine Pfarrer, aber hochrangige Mitglieder, die gewählt würden. Das Heilige Buch heiße „Aghdas“, in ihm seien die Grundsätze der Baha'is und die Zitate von Baholla.

Grundsätze seien z.B Gleichberechtigung, Welteinheit und allgemeine Erziehung der Kinder.

Befragt, was auf dem PC zu Hause gespeichert gewesen sei, erklärte der Kläger, er habe da Dokumente im Zusammenhang mit der Religion gespeichert gehabt, und er wisse nicht, was sein Sohn heruntergeladen habe, ob da Sachen von den Demonstrationen darauf gewesen seien.

Die Klägerin zu 2) trug bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 4. November 2010 im Wesentlichen vor, sie habe als Friseurin zu Hause gearbeitet.

Die Ausreise habe sie mit ihrem Mann gemacht, so wie sie es bei der Befragung der Regierung von Mittelfranken beschrieben habe.

Es sei nicht leicht gewesen und sie hätten viel mitgemacht, vor allem die Patrouillen. Man habe ihnen auch gesagt, dass die Schießbefehle hätten. Von der Türkei aus seien sie nach Griechenland und da hätten sie bis zum Halse im Wasser gesteckt. Zuerst seien sie mit dem Boot

gefahren und dann hätten sie sich sozusagen verfahren. In Athen hätten sie in einer Einliegerwohnung für ungefähr fünf Monate gewohnt. Sie hätten das Haus nicht verlassen dürfen und die Lebensmittel seien besorgt worden. Die Weiterreise sei dann mit einem Lkw erfolgt. Sie seien vier Tage unterwegs gewesen. Den Lkw hätten sie mit verbundenen Augen betreten und dann erst die Binden abnehmen dürfen. Das Versteck sei von der Ladefläche getrennt gewesen.

Befragt, ob sie im Iran politisch aktiv gewesen sei, erklärte die Klägerin, nein, die Religion lasse dies nicht zu.

Befragt, ob sie eine Bescheinigung über ihre Religionszugehörigkeit bringen könne, gab die Klägerin an, das könne sie, sie nehme hier an religiösen Veranstaltungen teil.

Sie habe wegen ihrer Religionsausübung in Iran Probleme gehabt. Es sei so, dass andere Religionen im Iran ihre Religion ausüben dürften, aber dieses Recht habe man ihnen vorenthalten. Ihr Mann habe einem Bekannten Bücher und CD's übergeben.

Sie habe Probleme gehabt, sie habe kein Abitur machen dürfen. Sie habe keine Ausbildung, das Abitur habe sie auf dem zweiten Bildungswegen machen müssen. Zu Zeiten von Katami habe sie einen Reisepass erhalten, der nicht mehr verlängert worden sei. Die Bassidj im Wohnviertel hätten sich über sie lustig gemacht, der Sohn sei in der Schule als Baha'i Junge gehänselt worden. Wenn er jemandem in der Schule das Schulbrot angeboten habe, dann sei gesagt worden, man dürfe es nicht nehmen, denn er sei unrein.

Auf die Frage, wie das mit ihrem Abitur gewesen sei, erklärte die Klägerin zu 2), bei der Registrierung zur Absolvierung des Abiturs habe sie ihre Religion angegeben und dann schriftlich eine Absage bekommen mit der Begründung, dass sie Baha'i sei.

Ihre Religion habe sie im privaten Kreis ausüben können. Sie hätten alle 19 Tage eine Veranstaltung in Privatwohnungen gehabt. Freitag sei der Tag ihres Gottesdienstes gewesen. Da sei es hauptsächlich um Bildung und Erziehung der Kinder im Sinne der Eltern gegangen. Es gehe um die Ethik und wie sie sich künftig bei Gebeten und Gottesdiensten zu benehmen hätten. Der Kläger zu 1) sei nur ganz gelegentlich dabei gewesen, hier sei es ausschließlich um die Kinder gegangen.

Befragt, was der Ehemann in religiöser Hinsicht gemacht habe, erklärte die Klägerin, sie hätten gebetet. Bei den Zusammenkünften alle 19 Tage, bei welchen der Gedanke gewesen sei, dass man anderen Bedürftigen, finanziell Schwachen, helfe, sei er manchmal dabei gewesen. Er sei kein Baha'i, er habe sich aber seit der Heirat für die Baha'i-Gemeinschaft engagiert in finanzieller Weise.

Übergeben habe er den Bekannten CD's, die bei den Zusammenkünften gemacht worden seien. Die hätten dazu gedient, abwesende Teilnehmer zu informieren. Bei den Büchern habe es sich z.B. um das Heilige Buch „Agahdas“ gehandelt. Von den Zusammenkünften, die alle 19 Tage stattgefunden hätten, seien nie Aufnahmen gemacht worden. Die Aufnahmen seien von den Freitagszusammenkünften und auch von anderen Zusammenkünften gewesen. Es habe noch Sitzungen gegeben, wo es um Solidarität, um gegenseitige Hilfe gegangen sei. Der Ehemann sei oft da gewesen, meistens wenn er seine Arbeit erledigt gehabt habe.

Befragt, warum sie die CD's zuhause aufgehoben habe, erklärte die Klägerin, alle hätten solche daheim bei sich und manchmal würde man sie Interessierten zur Verfügung stellen.

Der Kläger zu 1) habe dem Bekannten die CD's am 5. Dezember 1988 (24.2.2010) übergeben, wenn sie sich nicht täusche. Dann habe die Frau angerufen und gewarnt, der Kläger zu 1) habe dann sie, die Klägerin zu 2) und den Kläger zu 3) informiert, sie hatten Geld zu Hause und seien praktisch innerhalb von einer Stunde aus dem Haus raus und zum Freund. Sie hätten am Tag danach im Geschäft angerufen und erfahren, dass man dort hingekommen sei und alles verplombt habe. Die Frau und die Kinder des Partners seien abgeholt worden, wie sie durch den Freund erfahren hätten, bei dem sie Zuflucht gefunden hätten.

In den Akten befindet sich die Kopie von Bahai Mitgliedsausweisen betreffend den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2), beide Ausweise gültig bis 20. März 2017.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2011 wurden die Asylanträge abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Des Weiteren wurden die Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 9. Februar 2011 ließen die Kläger Klage erheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die substanzlose Unterstellung, der Kläger zu 1) habe nicht glaubhaft gemacht, dass er sich „übermäßig“ für die Baha'i Religion interessiert habe, lege die Frage nahe, welche Rechtsprechung eine „übermäßige“ religiöse Betätigung verlange. Mit dieser selbstgezimmerter Manipulation in der Hand sei dann der vorgelegte Mitgliedsausweis der Baha'i Gemeinde als Gefälligkeitsausweis abgeschlachtet worden. Ähnlich sei der Unsinn bezüglich der Antragstellerin zu 2). Allein der Umstand, dass sie als Baha'i bis zum geschilderten Schicksal unbehelligt geblieben sei, sei selbst bei dürftiger Überlegung kein Grund, ihre ausführlich dargelegten Verfolgungsgeschichten unter den Tisch fallen zu lassen.

Es wird beantragt:

Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25. Januar 2011 wird die Beklagte verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Streitgegenstand vorliegender Klagen ist - gemäß der in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Konkretisierung - der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2011 insoweit, als die klägerseits begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint wird und die Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert werden.

Die zulässigen, insbesondere fristgerecht erhobenen Klagen sind begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist im streitgegenständlichen Umfange, so wie er in der mündlichen Verhandlung im Hauptantrag seinen Niederschlag gefunden hat, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinn des Satzes 1 zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sie kann aber auch ausgehen von nicht staatli-

chen Akteuren, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative. Durch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG wurde der unter der früheren Regelung durch § 51 Abs. 1 AuslG gewährte Abschiebungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erstreckt, so dass z.B. grundsätzlich auch eine von Familienangehörigen ausgehende Gefahr gegenüber weiblichen Personen unter § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG fallen kann.

In § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EO Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden sind.

Unter Würdigung dieser Voraussetzungen und der in der so genannten Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Grundsätzen steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Gefährdungen drohen.

Zwar vermag die Kammer dem als aktuellen Ausreisegrund geschilderten Vorbringen der Kläger infolge verschiedener Widersprüche und Unstimmigkeiten in weiten Teilen keinen Glauben zu schenken. Jedoch steht zur Überzeugung des Gerichtes unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen fest, dass der Kläger zu 1) einen Religionswechsel zur Religionsgemeinschaft der Bahai' vollzogen hat und ihm und der Klägerin zu 2) deshalb jeweils ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht.

Dabei geht die Kammer unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen davon aus, dass die etwa 350.000 Mitglieder starke Religionsgemeinschaft der Baha'i im Iran nicht anerkannt ist und in ihrer Glaubensausübung stark beeinträchtigt und im Alltagsleben zum Teil diskriminiert und verfolgt wird.

Die Religionsgemeinschaft der Baha'i wird als vom Islam abgefallene Sekte betrachtet und ihre Mitglieder sind in besonderem Maße staatlicher Willkür ausgesetzt.

Unter Zugrundelegung dieser sich der Kammer aus den zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnisquellen ergebenden Situation ist im Hinblick auf den hier in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenermaßen erfolgten Glaubenswechsel des Klägers zu 1), der nach Auffassung der Kammer, gestützt auf die Angaben des Klägers zu 1) und den Eindruck, den er in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, auf Grund einer diesbezüglichen inneren Überzeugung des Klägers zu 1) erfolgt ist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in den Iran von einer im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Gefährdung des Klägers zu 1) auszugehen.

Des Weiteren steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass auch die Klägerin zu 2) auf Grund des erfolgten Religionswechsels ihres Ehemanns, des Klägers zu 1), in eigener Person - und nicht etwa nur im Rahmen des so genannten Familienasyls nach § 26 AsylVfG - im Falle ihrer Rückkehr in den Iran beachtlich wahrscheinlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre.

Gerade unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Klägerin zu 2) zur Baha'i-Religion erscheint es der Kammer überaus wahrscheinlich, dass man seitens des iranischen Staates den Glaubenswechsel des Klägers zu 1), der Klägerin zu 2) quasi als missionierender Ehefrau anlasten würde.

Unter Berücksichtigung all dieser Sonderheiten des Einzelfalles war die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG war Ziffer 4) des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Auch Ziffer 3 war aus Gründen der Klarstellung aufzuheben, obwohl es im Hinblick auf § 31 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG und wegen der insoweit nur hilfsweise erhobenen Klagen keiner Entscheidung bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Stumpf

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.900,00 EUR
(§ 30 RVG)

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Stumpf

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh